

---

# **Richtlinien**

# **Swiss Karate Tomokai**

---

Verfasser: Marianne Furrer

Status: Final

Datum: 10. Januar 2026

# Swiss Karate Tomokai Richtlinien

## 1. SKF-Mitgliedschaft

Die Swiss Karate Tomokai ist Mitglied der Swiss Karate Federation (SKF) sowie der World Traditional Okinawa Karate Federation (WTOKF). Die Vorschriften der SKF sind für Swiss Karate Tomokai bindend. Jedes Mitglied der Swiss Karate Tomokai muss im Besitz eines SKF-Passes sowie der aktuellen Jahreslizenz der SKF sein. Dies gilt ausnahmslos, auch wenn man an keiner Veranstaltung, Lehrgang, Turnier oder Prüfung teilnehmen will. Danträger sind von dieser Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Der Erlös aus dieser Lizenzmarke dient zur Finanzierung der nötigen Verbandsstruktur, der Förderung des Breiten- und Elitesports, zur Ausbildung des Nachwuchses und der Trainer sowie zur Finanzierung der Nationalmannschaft.

## 2. Finanzen

Die Gebühr für die SKF-Lizenzmarke beträgt CHF 70.00, wovon CHF 32.50 an die SKF und CHF 5.00 an die Sektion der SKF gehen. Im Gegenzug deckt die Sektion der SKF die Schiedsrichterausbildung ab und ermöglicht der Swiss Karate Tomokai den Zugang zu ihren nationalen Turnieren. CHF 12.50 werden für die Administration der Swiss Karate Tomokai aufgewendet. CHF 20.00 gehen als Cash-Back-Prämie zurück an den Dojoleiter. Diese Cash-Back-Prämie ist als Unterstützung für die dojoeigenen Schiedsrichter, selektionierten Sportler und allgemeinen Dojoaktivitäten gedacht.

## 3. Kyu-Prüfungen

Die Prüfungsgebühr für Kyu-Prüfungen beträgt CHF 20.00. Diese Gebühr geht an die Person, die die Prüfung hauptverantwortlich abnimmt und die Prüfung im Pass unterschreibt. Bis und mit erstem Kyu kann die Prüfung im Dojo abgenommen werden. Die Prüfungen können auch bei Tomokai-Lehrgängen abgelegt werden. Die Prüfungsordnung mit den Wartezeiten ist verbindlich. Die zu prüfenden Techniken können vom Dojoleiter jedoch individuell modifiziert werden.

Kyu-Prüfungen im Ausland unterliegen den gleichen Bedingungen wie in der Schweiz (Wartezeit, SKF-Pass, Lizenz, Gebühr, siehe Prüfungsordnung).

Nach der Prüfung müssen die Pässe der bestandenen Prüfungsteilnehmer an den SKT-Chefinstruktor eingesandt werden (die Adresse ist auf der Homepage verfügbar). In den Pässen muss die Prüfung eingetragen und vom Prüfer unterschrieben werden. Die Prüfungen werden, falls ordnungsgemäss abgenommen, vom SKT-Chefinstruktor mit Stempel beglaubigt und retourniert. Pässe ohne Passfoto, ohne gültige Lizenzmarke oder nicht ordnungsgemäss abgenommenen Prüfungen werden nicht akzeptiert. Fehlbare Dojoleiter müssen mit Sanktionen rechnen.

## **4. Dan-Prüfungen**

Im Hinblick auf einen gemeinsamen Ausbildungsstandard sind ab dem ersten Dan die Prüfungen im Rahmen einer Zentralprüfung abzulegen.

Die Dan-Prüfungen werden von der offiziellen Dan-Prüfungskommission der Swiss Karate Tomokai abgenommen und sind von der SKF anerkannt, sofern diese Prüfungen den Bedingungen der SKF entsprechen.

Danträger, deren Dan-Grad vom SKF nicht anerkannt ist, haben die Möglichkeit, ihren Dan-Grad anlässlich einer offiziellen Dan-Prüfung der Swiss Karate Tomokai bestätigen zu lassen, sofern die Bedingungen der Swiss Karate Federation eingehalten wurden. Für Dan-Prüfungen im Ausland ist die Zustimmung des SKT-Chefinstruktors einzuholen. Die Anmeldung zur Dan-Prüfung im Ausland muss dem SKT-Chefinstruktor mindestens vier Monate vor dem geplanten Prüfungsdatum gemeldet werden.

Die Höhe der Dan-Prüfungsgebühr ist in der Prüfungsordnung definiert. Die Prüfungsgebühr beinhaltet Gürtel, Diplom und Registrierung.

Die Einnahmen aus den Dan-Prüfungen werden für die Passkontrollen nach Kyu-Prüfungen, die Hallenmiete für Lehrgänge und Prüfungen sowie die Honorare für auswärtige Prüfer verwendet.

Alle administrativen Angelegenheiten, die technische Belange wie z.B. Prüfungen betreffen, laufen über den SKT-Chefinstruktor.

## **5. Angeschlossene Karategruppen**

Als Karateverband mit der Idee der freundschaftlichen Zusammenarbeit und dem Respekt gegenüber anderen Auffassungen im Karate und den verschiedenen Karatestilen sowie Philosophien möchten wir Gruppierungen eine Möglichkeit bieten, in unserer Organisation einen Platz zu finden, wo sie sich gemäss ihren Vorstellungen, im Rahmen der Statuten der SKF / Swiss Karate Tomokai, entwickeln können.

Karategruppen können aufgenommen werden, wenn sie Karate im Sinne der Statuten der SKF betreiben. Als Definition von Karate-Do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in Jugend+Sport (J+S) des Bundesamts für Sport (BASPO) gefordert wurden.

Andere Karate-Stilgruppen sind in der Gestaltung ihres technischen Reglements und ihrer Prüfungsanforderungen frei. Ab dem 3. Dan gelten die Vorschriften der SKF.

Die angeschlossenen Karategruppen sind gehalten, ihre Dan-Prüfungen an SKT zu melden, damit diese an die SKF weitergeleitet werden können.

Die angeschlossenen Karategruppen sind ausserdem gehalten, Auskunft über die Zahl der angeschlossenen Dojos, über Neueintritte und Austritte von Dojos sowie über die Anzahl der bezogenen Lizenzen pro Dojo zu erteilen.

Die provisorische Aufnahme als Karategruppe erfolgt durch den Vorstand der Swiss Karate Tomokai, die definitive Aufnahme erfolgt durch Antrag des Vorstands an die Delegiertenversammlung der Swiss Karate Tomokai.

Karategruppierungen haben an der Delegiertenversammlung der Swiss Karate Tomokai eine Stimme.

Kriens, 10. Januar 2026



Marianne Furrer  
Präsidentin Swiss Karate Tomokai